

# Verbraucherinformation für Tarif K

Stand: Dezember 2023

## 1. Vertragspartner und Aufsichtsbehörde

Vertragspartner Ihrer Betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, vormals Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands. Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) ist eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Duisburg. Die PKDW hat die Zulassung des Geschäftsbetriebes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

Sie können uns unter folgender Adresse erreichen:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft  
Am Burgacker 37, 47051 Duisburg  
Tel: 0203 99219-0, Fax: 0203 99219-38  
[www.pkdw.de](http://www.pkdw.de)

Die für die PKDW zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zu erreichen unter:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Tel 0228 4108-0  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## 2. Leistungen und Wahlmöglichkeiten

Die Pensionskasse erbringt Leistungen für die Altersversorgung. Sie gewährt einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) sowie ihrer Satzung. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen sowie weitere Einzelheiten zu deren Inhalt, Umfang und konkreter Höhe können Sie diesen Regelwerken entnehmen.

a. Sie können Ihren Pensionsbeginn bei der Pensionskasse bis spätestens zur Vollendung des 70. Lebensjahres flexibel wählen. Die lebenslange

monatliche Alterspension kann zwischen dem 62. Lebensjahr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres abgerufen werden. Regulärer Pensionsbeginn ist das Ende des Monats, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig eine abschlagsfreie Inanspruchnahme Ihrer Pension möglich. Eine Pension, die vor dem 67. Lebensjahr vorzeitig in Anspruch genommen wird, wird um Abschläge vermindert, während ein hinausgeschobener Pensionsbeginn zwischen dem 67. Lebensjahr und dem 70. Lebensjahr zu einem entsprechenden Pensionszuschlag führt.

b. Alternativ zu einer lebenslangen monatlichen Pension haben Sie die Option auf eine Teilkapitalleistung in Form einer Einmalzahlung (30 %) verbunden mit einer lebenslangen monatlichen Pension (70 %). Ein Antrag auf Teilkapitalleistung ist spätestens zwölf Monate vor dem Pensionsbeginn schriftlich, per Telefax, E-Mail oder über das Mitgliederportal der PKDW einzureichen. Ein Antrag auf Teilkapitalleistung kann nach Vollendung des 69. Lebensjahres nicht mehr gestellt werden.

c. Versichert ist nur das Risiko Alter. Es wird kein Berufsunfähigkeitsschutz und kein Hinterbliebenenschutz gewährt. Das Risiko Invalidität und das Risiko Tod sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst

d. Leistungsbeginn ist der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monat. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen in der Regel monatlich nachträglich. Die monatlichen Leistungen enden mit dem Tod des Versicherten. Bei Pensionen bis zu 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) IV monatlich ist die Pensionskasse bei Pensionsbeginn berechtigt, Ihren Anspruch auf eine monatliche Pensionszahlung durch eine einmalige Zahlung abzugelten.

### 3. Vertragsbedingungen

Hinsichtlich Ihrer Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) sowie die Satzung der Pensionskasse.

### 4. Laufzeit des Versicherungsverhältnisses

Den konkreten Beginn Ihres Versicherungsverhältnisses mit der Pensionskasse entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Versicherungsschein.

Die Laufzeit der Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und der Pensionskasse lässt sich grundsätzlich in zwei Teile aufteilen:

#### a. Ansparphase

In der Ansparphase, d.h. vor Eintritt des Versicherungsfalls werden Beiträge erbracht. Eine kostenfreie Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich. Für den Fall, dass Sie bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber ausscheiden, bleibt Ihre bis zu diesem Zeitpunkt ersparte Anwartschaft erhalten. Ihnen steht die Möglichkeit offen, die Ansparphase bei einem neuen Arbeitgeber oder aus eigenfinanzierten Beiträgen fortzuführen. Soweit die Beiträge nicht zur Finanzierung der Basisversorgung verbraucht werden, fließen sie in den fondsgebundenen Anteil der Pensionsversicherung und werden zum Erwerb von Anteilen am Sondervermögen verwendet, die auf Depotkonten verwahrt werden (Anlagenportfolio). Die Verrentungsfaktoren sind so kalkuliert, dass eine Investition in das Anlageportfolio ermöglicht wird. Die Höhe des investierten Betrags ist abhängig von den im Kalenderjahr gezahlten Beiträgen und von Ihrem Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung.

#### b. Leistungsphase

In der Leistungsphase, d.h. nach Eintritt des Versicherungsfalls, gewährt die Pensionskasse eine laufende Alterspension oder eine einmalige Teilkapitalleistung (30 %) verbunden mit einer lebenslangen Pension (70 %). Die Leistungsphase endet mit dem Tod des Versicherten.

### 5. Verwaltungsgebührenvereinbarung gemäß K §4 Ziffer 5 der Tarifbedingungen

Die außerhalb der Pensionskasse anfallenden Kosten der Verwaltung des fondsgebundenen Anteils der

Versicherung bestehen aus Verwahrtgelt, Depotführungsgebühren und Transaktionsgebühren.

Zum pauschalen Ausgleich dieser Kosten erhält die Pensionskasse gemäß der Verwaltungsgebührenvereinbarung von Ihnen ein Prozent auf jede Ihr Sondervermögen in Tarif K betreffende Transaktion an der Börse. Transaktionen werden insbesondere durch Beitragseingänge und Rentenübergänge bewirkt. Das Verwahrtgelt und die Depotführungsgebühren werden von der Pensionskasse getragen.

### 6. Übertragung von Anwartschaften

Bei einem Arbeitgeberwechsel haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, Ihr bei der Pensionskasse erwirtschaftetes Deckungskapital auf eine andere Versorgungseinrichtung zu übertragen. Die konkreten Voraussetzungen einer solchen Deckungsmittelübertragung regelt § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Bei einer Deckungsmittelübertragung fällt die in Ziffer 5. erläuterte pauschale Transaktionsgebühr an.

Eine Übertragung der für den Anlagestock erworbenen und auf das jeweilige Mitglied entfallenden Vermögenswerte auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

### 7. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

a. Beitragszahlungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse sind gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei möglich. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge ist auf 4 % der BBG begrenzt.

b. Beitragszahlungen des Arbeitnehmers – d. h. durch Sie eigenfinanzierte Beiträge – können ebenfalls steuerbegünstigt mittels einer mit Ihrem Arbeitgeber zu schließenden Entgeltumwandlungsvereinbarung in Ihre Betriebliche Altersversorgung eingebracht werden. Dies ist jedoch nur nachrangig möglich, soweit die o. g. Höchstgrenzen nicht bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgeschöpft wurden. In diesem Falle wäre ein hierüber hinausgehender Beitrag durch Sie individuell zu versteuern. Unabhängig von der steuerlichen Behandlung können Sie jederzeit Beiträge aus versteuertem Einkommen einbringen.

c. Zudem besteht die Möglichkeit, die staatliche Zula-

gen- und Steuerförderung nach § 10 a EStG (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.

- d. Es besteht gemäß § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG die Möglichkeit der steuerfreien Nachzahlung von Beiträgen in Höhe von insgesamt 8 % der BBG für Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte (z. B. Elternzeit, Entsendung ins Ausland, Sabbatjahr).

## 8. Steuer-, kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Behandlung der Pensionsleistungen

- a. Die Versteuerung der Pensionsleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 22 EStG und ist abhängig von der in Ziffer 7. erläuterten steuerlichen Form der im Rahmen der Ansparphase erbrachten Beiträge. Die staatlich geförderten Beiträge unterliegen hiernach einer vollen, individuellen Versteuerung. Soweit Leistungen auf ungeforderten Beiträgen beruhen, sind die hierauf entfallenden Pensionszahlungen mit einem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern. Die Pensionskasse führt in der jährlichen Renteninformation die steuerliche Herkunft der Beiträge auf.
- b. Die Pensionskasse ist verpflichtet, alle ausgezahlten Renten in Form einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Mindestens beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderungen der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung stellt Ihnen die Pensionskasse eine entsprechende Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten zur Verfügung.
- c. Pensionen aus der Betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V grundsätzlich beitragspflichtig, sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die durch die jeweils für Sie zuständige Krankenkasse bezifferten Beiträge ggf. einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen.
- d. Ausnahmsweise sind Anteile Ihrer Pensionsleistung beitragsfrei, sofern Sie

> Ihre Versorgung mit der Pensionskasse nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder

> Sie riestergeförderte Beiträge gemäß §§ 10a, 82 ff EStG erbracht haben.

- e. Auf den Anteil Ihrer Pensionsleistung, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.
- f. Für monatliche Betriebs- und Riesterpensionen besteht gem. § 82 Absatz 4 und 5 SGB XII ein nicht anrechenbarer Freibetrag in Höhe von 100 EUR auf die Grundsicherung. Eine über 100 EUR hinausgehende monatliche Betriebs- oder Riesterpension bleibt zu 30 % anrechnungsfrei. Insgesamt darf der Freibetrag jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII nicht überschreiten.

## 9. Beitragshöhe und voraussichtliche Höhe der Pensionsleistung

Die Beitragszahlungen können flexibel gestaltet werden. Sie und Ihr Arbeitgeber haben die Möglichkeit, Ihre Beitragszahlung an die Pensionskasse jederzeit zu erhöhen, zu reduzieren oder ganz einzustellen. Beachten Sie dabei bitte eine jährliche Beitragsobergrenze von 8 % der BBG (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Über dieser Grenze liegende Beiträge sind grundsätzlich möglich; bitte stimmen Sie diese individuell mit der Pensionskasse ab.

Ihre individuelle Pensionshöhe wird aus der Basisversorgung und aus einer Umrechnung des fondsgebundenen Anteils ermittelt.

### Basisversorgung

Der Jahresbetrag Ihrer Pension aus der Basisversorgung setzt sich aus den Steigerungsbeträgen zusammen, die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber im Laufe der Anwartschaftsphase eingebracht wurden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbausteins ist dabei anhängig von der Höhe des eingezahlten Beitrags und Ihrem Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung. Die Summe aller Jahresbausteine ergibt den Jahresbetrag Ihrer Basisversorgung.

### Fondsgebundene Anteile

Die Höhe des fondsgebundenen Anteils Ihrer Pension wird ermittelt, indem der nach Veräußerung Ihrer Anteilseinheiten bestehende Vermögenswert mit ei-

nem in den Tarifbedingungen festgelegten Umrechnungsfaktor in eine Jahrespension umgerechnet wird. Die Höhe des Vermögenswertes richtet sich dabei nach der Wertentwicklung des Anlagenstocks und dem zum Veräußerungszeitpunkt gültigen Kurs der Fondsanteile. Bei der Veräußerung fällt die in Ziffer 5 erläuterte pauschale Transaktionsgebühr an.

## 10. Arbeitgeberhaftung

Die bei der Pensionskasse aufgebauten Versorgungsanwartschaften und Pensionsleistungen unterliegen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), der Einstandspflicht des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG). Ausgenommen sind Versorgungsanwartschaften, die der Arbeitnehmer aus privaten Eigenbeiträgen entweder jenseits einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber im laufenden Arbeitsverhältnis oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Beteiligung des Arbeitgebers aufbaut. Der Arbeitgeber steht nicht für diejenigen Leistungen ein, welche aus dem fondsgebundenen Anteil resultieren. Hinsichtlich dieses Anteils trägt der Arbeitnehmer das volle Anlagerisiko. Der Arbeitgeber steht nur für diejenigen Leistungen ein, die sich aus der Basisversorgung ergeben.

## 11. Überschussbeteiligung

Die Pensionsleistungen der Basisversorgung (tarifgemäße Leistungen) sind mit zurückhaltenden Annahmen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge, der Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle und der Kostenstruktur der Pensionskasse berechnet. Ist die tatsächliche Entwicklung dieser Positionen günstiger als angenommen, so entstehen Überschüsse an denen Sie gemäß der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen der Pensionskasse beteiligt werden. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Versicherungsverträge werden nach Maßgabe unserer Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen angemessen und verursachungsgerecht am Überschuss beteiligt. Die Überschussbeteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der verteilungsfähige Überschuss wird nach Dotierung der Verlustrücklage der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf grundsätzlich nur für die

Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Sie kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden. Nach Feststellung eines verteilungsfähigen Überschusses erfolgt die Beschlussfassung über die Beteiligung an den Überschüssen durch die Mitgliederversammlung. Die Ihnen zugeteilte Überschussbeteiligung wird bis zum Eintritt des Versicherungsfalles Ihrem Anlagenportfolio zugeführt und erhöht so den fondsgebundenen Anteil Ihres Vertrages. Ab Eintritt des Versicherungsfalles werden die Überschussanteile zur Erhöhung Ihrer Pensionsleistung verwendet.

## 12. Sanierungsklauseln

Regulierte Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, die ihre Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der BaFin genehmigen lassen, haben in ihren Satzungen eine sog. Sanierungsklausel im Sinne von § 233 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorzusehen. Auch die PKDW als regulierte Pensionskasse führt in § 16 ihrer Satzung eine solche Sanierungsklausel, auf deren Grundlage zugesagte Versicherungsansprüche unter strengen Voraussetzungen herabgesetzt werden dürfen. Von einer solchen Herabsetzung bleibt das arbeitsrechtliche Betriebsrentenversprechen Ihres Arbeitgebers grundsätzlich unberührt. Gegenüber Ihrem Arbeitgeber besteht regelmäßig gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ein Anspruch aus Subsidiärhaftung, wonach dieser für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung auch dann einstehen muss, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn, sondern über einen externen Versorgungsträger, z. B. eine Pensionskasse, erfolgt.

## 13. Kapitalanlage / Anlageportfolio

### Basisversorgung

Die Pensionskasse legt die ihr anvertrauten Gelder im Wesentlichen in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Immobilien an. Basiswährung der Anlagen ist der Euro. Die Kapitalanlagepolitik der Pensionskasse ist darauf ausgerichtet, die zugesagten Leistungen durch eine langfristig stabile Ergebnisquelle abzusichern. Im Vordergrund steht hierbei eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die Pensionskasse überprüft und optimiert hierzu permanent ihre Vermögensanlagestruktur.

Einzelheiten zu den Kapitalanlagen (Anlagemöglich-

keiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundenen Kosten) können Sie zudem dem jährlichen Geschäftsbericht entnehmen, der auf [www.pkdw.de/aktuelles](http://www.pkdw.de/aktuelles) kostenfrei heruntergeladen werden kann.

#### Fondsgebundener Anteil

Hinsichtlich des fondsgebundenen Anteils wird ein risikoreicheres Anlagemodell gewählt. Dieses Modell ist geeignet, höhere Erträge zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist damit ein höheres Verlustrisiko verbunden. Um dieses Verlustrisiko zu relativieren, werden die Beiträge für die fondsgebundenen Anteile auf die folgenden drei verschiedenen Exchange Trade Funds – börsengehandelter Indexfonds – (ETFs) aufgeteilt: MSCI World ETF (45%), Stoxx Europe 600 ETF (45%) und iShares Asia (10%). Durch diese Streuung hat der Anleger an der Marktentwicklung in unterschiedlichen Wirtschaftsräumen teil, was zu einer Verringerung des Anlagerisikos durch Verteilung führt.

### **14. Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

#### a. Finanzielle Risiken

Mit der Kapitalanlage ist das Risiko verbunden, die gesetzten anlagepolitischen Ziele zu verfehlen. Bei der Pensionskasse ist das insbesondere der Fall, wenn es nicht gelingt, das Kapital insgesamt so rentabel anzulegen, dass die kalkulierte tarifgemäße Verzinsung erreicht wird. Hinsichtlich des fondsgebundenen Anteils besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des Anlagestocks auf null fällt und so keine Pensionsleistungen aus dem fondsgebundenen Anteil generiert werden können. Die Basisversorgung ist demgegenüber grundsätzlich durch die Einstandspflicht des Arbeitgebers bzw. den PSVaG gesichert.

#### b. Versicherungstechnische Risiken

Die Tarife der Pensionskasse sind nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert. Dabei besteht das Risiko, dass diese Regeln die tatsächliche Entwicklung nicht richtig abbilden und daher nachträgliche Anpassungen erforderlich werden.

#### c. Sonstige Risiken

Darüber hinaus sind mit Altersversorgungssystemen regelmäßig rechtliche, wirtschaftliche und soziale Risiken verbunden. Zu den wirtschaftlichen Risiken gehört z.B. das Inflationsrisiko. Dieses Risiko entsteht dadurch, dass die Kaufkraft der Leistungen des Altersversorgungssystems in der Rentenphase aufgrund von Preissteigerungen nicht mehr den Erwartungen der Anleger in der Ansparphase entspricht.

Rechtliche Risiken ergeben sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes und anderen arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen Regelungen. So kann es für Versicherungen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip insbesondere zu nachträglichen Begünstigungen einzelner Versicherter zu Lasten der Versichertengemeinschaft kommen. Das Versorgungswerk unterliegt weiterhin aufsichtsrechtlichen Auflagen.

#### d. Art und Aufteilung dieser Risiken

Die Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Alle Chancen und Risiken des Versorgungswerkes gehen damit zu Gunsten bzw. zu Lasten der Mitglieder und Versorgungsempfänger. Die Pensionskasse bildet grundsätzlich eine besondere Kapitalreserve für Risiken (Verlustrücklage) und stellt Beträge für die Überschussverwendung in eine separate Rückstellung (Rückstellung für Beitragsrückerstattung) ein. Von der Versichertengemeinschaft zu tragende Risiken werden im Ergebnis zu Lasten der Verlustrücklage verbucht. Die Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden an die Versicherten ausbezahlt. Soweit die von der Pensionskasse gebildeten Reservepositionen nicht ausreichend sind, sind darüberhinausgehende Risikokonkretisierungen von der Versicherungsgemeinschaft durch Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung zu tragen.

### **15. Angaben zur Anlagepolitik bezüglich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)**

Ökologische, soziale und ethische Aspekte werden bei der Kapitalanlage aktuell nicht berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investitionsprozess jedoch beachtet, bewertet und dokumentiert.

Nachhaltigkeitsrisiken können negative Auswirkungen auf die Rendite haben. Beispielsweise können Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsgrundsätze beachten, ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben. Daher ist die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der PKDW Teil des Investmentprozesses. In externen Mandaten werden Nachhaltigkeitsrisiken von deren Managern regelmäßig beurteilt. Intern führt die PKDW Analysen eingegangener Engagements sowohl beim Erwerb als auch im Rahmen der laufenden Überwachung durch.

Die PKDW ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und ist als Unternehmen mit langfristige Anlagehorizont daran interessiert, sich mit globalen Risiken wie z.B. dem Klimawandel und den daraus entstehen Auswirkungen auseinanderzusetzen.

Derzeit sind die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten insbesondere vor dem Hintergrund der Datenbeschaffung noch sehr aufwendig und würden den Verwaltungsaufwand der PKDW deutlich erhöhen. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu.

Aus diesem Grund gibt die PKDW folgende Erklärung ab: »Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.«

## 16. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Verträge der Pensionskasse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## 17. Weitere Information

Sie erhalten den Geschäftsbericht, weitere umfangreiche und aktuelle Auskünfte zur Pensionskasse und zur Betrieblichen Altersversorgung sowie sämtliche erforderlichen Antragsformulare auf unserer Homepage unter [www.pkdw.de](http://www.pkdw.de).

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Tel: 0203 99219-0  
Fax: 0203 99219-38  
E-Mail: [info@pkdw.de](mailto:info@pkdw.de)  
[www.pkdw.de](http://www.pkdw.de)

## 18. Datenschutz

Das Versicherungsverhältnis betreffende, personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.